



Veitsgroma-Zunft e.V.

Einladung

Liebe Faschingsfreunde und Teilnehmer am Traunsteiner Faschingszug,

am Samstag, den 18.02.2012 findet in Traunstein wieder der traditionelle Faschingszug statt.
Beginn: 14.00 Uhr

Hierzu laden wir Euch herzlich ein.

Zugaufstellung ist ab 12.00 Uhr auf dem Festplatz neben der Chiemgauhalle.
Toiletten sind vorhanden.

WICHTIG:

- aus Rücksicht auf die Anwohner ist auf ein absolutes Musikverbot vor 12.00 Uhr zu achten!
- das Mitführen von Glasbehältnissen jeglicher Art ist verboten!

Bitte zuerst die Auflagen durchlesen und danach die Anmeldung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis 10.02.2012 übermitteln.

Wir hoffen auf eine rege Beteiligung, auf schönes Wetter und darauf, dass diese Veranstaltung ohne Schäden und Verletzungen abläuft. Ihr und wir, die an dieser Faschingsgaudi teilnehmen, müssen im eigenen Interesse und im Interesse der vielen Zuschauer natürlich selbst einiges dazu tun, um Unfälle zu verhüten.

Dazu gehören 16 Auflagen, die wir beachten müssen!

Für Wagen mit Lautsprecheranlagen wird eine GEMA Gebühr von 20 Euro erhoben, die bei der Zugaufstellung am Festplatz zu entrichten ist.

Nach dem Faschingszug findet auf dem Stadtplatz wieder unser Veitsdance (Zeltparty) statt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Veitsgroma

1. Vorstand:
Sonja Preisach
Graf-Arco-Str.9
83371 Stein a.d.Traun
Mobil 0151 / 23097542

2. Vorstand:
Marietta Lapper
Bretterleiten 6
83329 Waging

Kassier:
Markus Preisach
Graf-Arco-Str.9
83371 Stein a.d.Traun

Schriftführer:
Gariele Umkehrer
Scharling 1
83379 Wonneberg
Tel.: 08681 / 215
Fax.: 08681 / 4476

www.veitsgroma.de

Auflagen die unbedingt beachtet werden müssen:

1. **Jedes teilnehmende Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein** und nach der Straßenverkehrsordnung eine **Betriebserlaubnis** besitzen oder zugelassen und **ordnungsgemäß versichert** sein. Fahrzeuge mit roter Nummer sind **nicht** zugelassen.
2. Für die am Zug teilnehmenden Fahrzeuge und Anhänger gilt uneingeschränkt die **2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften** und dem dazugehörigen **Merkblatt** über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen (beides unter www.veitsgroma.de). Bitte bei Fahrzeugen und Aufbauten „Marke Eigenbau“ dringend beachten. **Fahrzeuge, die nicht der Verordnung entsprechen werden von der Zugteilnahme ausgeschlossen.**
3. Sofern aufgrund einer wesentlichen Veränderung an den Fahrzeugen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist, ist dieses bei Eintreffen auf dem Festplatz vorzuzeigen. Ohne ein entsprechendes Gutachten wird die Zugteilnahme verweigert.
4. Die Halter der am Umzug beteiligten Fahrzeuge haben dafür zu sorgen, dass ihr Kfz-Haftpflichtversicherer wegen des erhöhten Risikos benachrichtigt wird.
5. Die Fahrzeugführer der eingesetzten Fahrzeuge müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein und beim Umzug **besondere Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Zuschauer haben**. Das Mindestalter des Fahrzeugführers beträgt **18 Jahre**.
6. **Für die Fahrzeugführer besteht absolutes Alkoholverbot.**
7. Während des Zuges darf nur **Schrittgeschwindigkeit** gefahren werden.
8. **Das Mitführen von Flaschen und anderen Glasbehältern auf dem Festplatz und während des Umzuges ist verboten!**
9. **Erkennbar alkoholisierte Personen dürfen am Zug nicht teilnehmen.**
10. **Es dürfen nur während des Umzuges Personen auf der Ladefläche mitgenommen werden.** Während der An- und Abfahrt ist die Mitnahme von Personen nach der Straßenverkehrsordnung verboten und kann zur Anzeige gebracht werden.
11. Für jedes Fahrzeug sind der **Fahrer, der Hauptverantwortliche und 2 Begleitpersonen** zu bestimmen. Die Begleitpersonen müssen in Warnwesten **während des gesamten Zuges** neben dem Wagen gehen und sicherstellen, dass sich keine Zuschauer in den Gefahrenbereich des Wagens begeben (**Es ist besonders auf Kinder zu achten!**). Für diese Personen gilt **Alkoholverbot**.
12. Es **dürfen keine Gegenstände** (ausgenommen Süßigkeiten) von den Fahrzeugen geworfen werden. Flüssigkeiten jeglicher Art dürfen nicht von den Wägen geschüttet werden.
13. Das Nachziehen von Paletten und anderen Gegenständen hinter dem Anhänger ist grundsätzlich verboten.
14. Bei offenem Feuer bzw. Kanonenofen sind **Feuerlöscher** mitzuführen.
15. Die **Lautstärke der Musik** muss bei der Aufstellung und während des Zuges auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Die Gema-Gebühren sind von den Teilnehmern zu bezahlen.
16. **Den Anordnungen der Veranstalter, deren Helfer und der Sicherheitsbehörden sind unbedingt Folge zu leisten.**

Bei Nichtbefolgung dieser Auflagen wird ein Teilnahmeverbot am Faschingszug ausgesprochen.

83379 Wonneberg

Teilnahmeerklärung für den Traunsteiner Faschingszug am 18.02.2012

für jeden Wagen muss eine Teilnahmeerklärung abgegeben werden!

Wir / Ich (Verein / Person) _____

erkläre(n) hiermit, dass wir / ich am Traunsteiner Faschingszug

2012

mit dem Thema: _____ und _____ Personen teilnehme(n).

Fahrzeug: nein ja, amtl. Kennzeichen: _____

	Fahrzeugführer(in):	1. Fahrzeugbegleiter	2. Fahrzeugbegleiter
Name, Vorname:	_____	_____	_____
Anschrift:	_____	_____	_____
	_____	_____	_____
Telefon Nr.:	_____	_____	_____
Unterschrift:	_____	_____	_____

(Diese Angaben müssen vollständig, leserlich und richtig ausgefüllt werden!)

Wir alle haben von den Auflagen (Seite 2) Kenntnis genommen.

Hauptverantwortlicher

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Unterschrift Hauptverantwortlicher

Telefon Nr.: _____

Diese Teilnahmeerklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis 10.02.2012 per Post oder Fax an die oben angegebene Adresse senden.

83379 Wonneberg

Fahrzeugführer-Erklärung zum Traunsteiner Faschingszug am 18.02.2012

Die Erklärung ist vom Fahrzeugführer auszufüllen und zu unterschreiben!

Verein/Person: _____

Name Fahrzeugführer: _____ geb.: _____

Führerscheinklasse: __ Datum Führerscheinerwerb: _____

Kfz./Zugfahrzeug:

Fahrzeugart: _____

Fahrgestellnr.: _____

Amtl. Kennzeichen: _____

Anhänger:

Fahrzeugart: _____

Fahrgestellnr.: _____

Kennzeichen: _____

Hiermit versichere ich als verantwortlicher Fahrzeugführer, dass

- ich im Besitz der notwendigen Fahrerlaubnis und in Kenntnis über das bestehende Alkoholverbot bin,
- das von mir gelenkte Fahrzeug und ggf. der Anhänger in einwandfreiem verkehrs- und betriebs-sicherem Zustand gemäß der Straßenverkehrsordnung ist und eine Betriebserlaubnis besitzt,
- an dem Fahrzeug und dem Anhänger keine wesentlichen baulichen Veränderungen*, im Sinne der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften v. 28.08.1989 idF der VO v. 25.04.2006, vorgenommen wurden bzw. die wesentlichen baulichen Änderungen durch einen Sachverständigen abgenommen wurden. Das Gutachten ist ggf. dieser Erklärung beizufügen.
(* wesentliche bauliche Änderungen sind Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegt. Das sind insbesondere Änderungen an Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung und Aufbauten, wenn die vorgeschriebenen Abmessungen und Gesamtgewichte gem. der StVZO überschritten werden.)
- mir bekannt ist, dass ich bei der An- und der Abfahrt zum Faschingszug keine Personen auf der Ladefläche befördern darf und als Fahrzeugführer für etwaige von meinem Fahrzeug und ggf. dem Anhänger ausgehende Verkehrsgefahren verantwortlich bin.

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Fahrzeugführer-Erklärung vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis 10.02.2012 per Post oder Fax an die oben angegebene Adresse senden.